

DEINE RECHTE IN DER U-HAFT

Ein Ratgeber

von

Rechtsanwalt
Dr. Klaus Malek
- Fachanwalt für Strafrecht -
Freiburg i.Br.

6. aktualisierte Auflage 2008

Malek, Klaus: Deine Rechte in der U-haft. Freiburg 1990.
6. aktualisierte Auflage 2008. Alle Rechte vorbehalten. Ohne
Genehmigung des Autors ist es nicht gestattet, die Broschüre oder
Teile daraus zu vervielfältigen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- I. Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft
 - 1. Der dringende Tatverdacht
 - 2. Die Haftgründe
 - 3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- II. Die Rechtsbehelfe gegen den Haftbefehl
- III. Der Kontakt nach draußen
 - 1. Die Benachrichtigung einer Vertrauensperson
 - 2. Das Besuchsrecht
 - 3. Der Schriftverkehr
 - 4. Die Telefonerlaubnis
- IV. Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft
 - 1. Einzel- oder Gemeinschaftshaft
 - 2. Die ärztliche Betreuung
 - 3. Das Recht auf eigenene Kleidung und Wäsche
 - 4. Paketempfang
 - 5. Arbeit in der Untersuchungshaft
 - 6. Geld in der Untersuchungshaft
 - 7. Die Selbstbeschäftigung des Untersuchungsgefangenen
- V. Der Verteidiger
 - 1. Der Wahlverteidiger
 - 2. Der Pflichtverteidiger
- VI. Das Strafverfahren in Deutschland (Überblick)
 - 1. Die Zuständigkeit der Gerichte
 - 2. Der Ablauf des Strafverfahrens
- VII. Anhang: Gesetzestexte
 - 1. Auszug aus der Strafprozessordnung
 - 2. Auszug aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung

Vorbemerkung

Wer in Untersuchungshaft genommen wird, ist von Anfang an auf die Hilfe anderer angewiesen. Dies gilt in besonderem Maß für diejenigen, der sich zum ersten Mal in dieser völlig fremden und oft als feindselig empfundenen Lebenssituation befindet. Wem darüber hinaus die deutsche Sprache und die deutschen Gesetze fremd sind, wird sich in der Untersuchungshaft vollends hilflos und verloren vorkommen.

Aus diesem Grund habe ich den vorliegenden Ratgeber geschrieben. Er soll nicht nur einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Untersuchungshaft und die einzelnen Rechte des Untersuchungsgefangenen geben, sondern auch über den weiteren Ablauf des Strafverfahrens informieren. Selbstverständlich können viele Fragen, die im Laufe eines Strafverfahrens auftauchen, nur grundsätzlich beantwortet werden. Keineswegs ist die vorliegende Broschüre daher dazu gedacht, den juristischen Beistand im konkreten Einzelfall zu ersetzen oder gar überflüssig zu machen. Im Gegenteil bin ich der Auffassung, dass ein Strafverfahren dann, wenn Staatsanwaltschaft und Gericht die Untersuchungshaft für gerechtfertigt halten, einen so ernsten Charakter angenommen hat, dass auf die Hilfe eines Verteidigers normalerweise nicht verzichtet werden sollte.

Ich empfehle, die Broschüre insgesamt zu lesen, um sich einen ersten Überblick über die bereits entstandenen oder noch zu erwartenden Probleme und über die Möglichkeiten zu ihrer Lösung zu verschaffen. Die im Text enthaltenen Musteranträge sind Beispiele, die natürlich entsprechend dem konkreten Fall zu ändern oder zu ergänzen sind. Soweit ich Gerichtsentscheidungen zitiert habe, ist zu beachten, dass diese nicht allgemein gültig sind. Sie sollen nur als Argumentationshilfe im Einzelfall dienen.

Für Kritik und Anregungen zur Erweiterung des Ratgebers bin ich stets dankbar. Ich werde diese, soweit möglich, in zukünftigen Auflagen berücksichtigen.

Freiburg im Herbst 1990

Klaus Malek

Vorwort zur 6. Auflage

Der großen Nachfrage nach einer aktualisierten und erweiterten Neuauflage des vorliegenden Ratgebers, nicht nur von seiten der Untersuchungsgefangenen selbst, sondern auch von seiten der im Vollzug tätigen Beamten und Sozialarbeiter, bin ich gerne nachgekommen. Die Broschüre ist durch die Bearbeitung ein wenig "juristischer" geworden, was, wie ich hoffe, ein Mehr an Information, aber nicht ein Weniger an Verständlichkeit mit sich bringt. Nach wie vor freue ich mich über jeden Verbesserungsvorschlag meiner Leser.

Freiburg im April 2008

Klaus Malek

Abkürzungsverzeichnis

AG = Amtsgericht

LG = Landgericht

OLG = Oberlandesgericht

BGH = Bundesgerichtshof

StGB = Strafgesetzbuch

StPO = Strafprozeßordnung

NStZ = Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR = NStZ-Rechtsprechungsreport

StraFo = Strafverteidiger Forum (Juristische Zeitschrift)

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

StV = Strafverteidiger (Juristische Zeitschrift)

I. Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Untersuchungshaft darf nach § 112 Abs.1 Strafprozeßordnung (StPO) nur angeordnet werden, wenn

1. ein **dringender Tatverdacht** gegen den Beschuldigten besteht,
2. ein **Haftgrund** vorliegt und
3. der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit gewahrt** ist.

Fehlt auch nur eine dieser drei Voraussetzungen, so ist der Erlass eines Haftbefehls unzulässig. Ein bereits bestehender Haftbefehl ist in diesem Fall aufzuheben.

1. Der dringende Tatverdacht

Ein dringender Tatverdacht besteht, wenn nach dem Stand der Ermittlungen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Verhaftete eine Straftat begangen hat. Dieser Verdacht muss auf bestimmten Tatsachen beruhen und darf nicht aus bloßen Vermutungen hergeleitet werden. Auch die Aussage eines Zeugen kann für den Erlass eines Haftbefehls genügen, wenn das Gericht keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen hat. Die Angaben eines einzigen Zeugen genügen allerdings dann nicht, wenn nach den Umständen des Falles dieser mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie der Beschuldigte als Täter in Betracht kommt (OLG Frankfurt, StV 1987, 110).

2. Die Haftgründe

Haftgründe gemäß § 112 Abs.2 und § 112a Abs.1 StPO sind

Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Wiederholungsgefahr.

Liegt keiner dieser Gründe vor, darf die Untersuchungshaft nicht angeordnet werden oder aufrechterhalten bleiben.

Fluchtgefahr besteht entweder dann, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält (§ 112 Abs.2 Nr.1 StPO), oder wenn die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (§ 112 Abs.2 Nr.2 StPO). Als Indizien für die Fluchtgefahr werden vom Richter meist der fehlende Wohnsitz, Arbeitslosigkeit, fehlende persönliche und soziale Bindungen und eine hohe Straferwartung angenommen. Bei ausländischen Untersuchungsgefangenen sehen viele Haftrichter die Fluchtgefahr schon darin, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, und dass er sich durch die Rückkehr in seine Heimat dem Verfahren sehr leicht entziehen kann. Dieser Auffassung wird allerdings in den letzten Jahren von den Oberlandesgerichten entgegen getreten. Allein der Wohnsitz im Ausland begründet danach keine Fluchtgefahr (z.B. OLG Dresden StV 2005, 224; OLG Köln StV 2006, 25), es sei denn, er erklärt, er werde sich dem verfahren entziehen (OLG Karlsruhe StV 2005, 33). Indizien gegen die Fluchtgefahr sind dagegen starke familiäre Bindungen, ein fester Arbeitsplatz, ein hohes Alter, ein schlechter Gesundheitszustand und ein fester Wohnsitz des Beschuldigten.

Verdunkelungsgefahr liegt vor, wenn das Verhalten des Beschuldigten den Verdacht begründet, er werde die Ermittlung der Wahrheit behindern, wenn er aus der Haft entlassen wird (§ 112 Abs.2 Nr.3 StPO). Dies kann dadurch geschehen, dass Beweismittel beseitigt oder Zeugen beeinflusst werden, um die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren..

Sind weder Flucht- noch Verdunkelungsgefahr gegeben, so kann der Haftgrund der **Wiederholungsgefahr** vorliegen. Dieser setzt allerdings voraus, dass der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine der in § 112 a StPO genannten schweren Straftaten begangen zu haben (z.B. Vergewaltigung, schwere Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Raub, Erpressung, Einfuhr von Betäubungsmitteln u.a.), und dass auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr nahe liegt, dass er weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begeht (§ 112a Abs.1 StPO).

3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt klar, dass Untersuchungshaft nur angeordnet werden darf, wenn die Durchführung des Strafverfahrens auf andere Weise nicht gesichert werden kann. Untersuchungshaft kommt also stets nur als letztes Mittel in Betracht. Außerdem darf die Bedeutung der Strafsache nicht außer Verhältnis zur Untersuchungshaft stehen (§ 112 Abs.1 S.2 StPO), was z.B. bei Bagatelldelikten der Fall wäre.

II. Die Rechtsbehelfe gegen den Haftbefehl

Wird der Beschuldigte aufgrund eines Haftbefehls festgenommen, so ist er gemäß § 115 Abs. 1, Abs. 2 StPO unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Festnahme, dem Richter vorzuführen. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen. Er ist darüber zu belehren, dass ihm als Rechtsbehelfe gegen den Haftbefehl

Beschwerde und Haftprüfung

zur Verfügung stehen. In beiden Fällen prüft das zuständige Gericht, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls (siehe hierzu Kapitel I.) vorliegen. Ist dies nicht der Fall, muss der Haftbefehl aufgehoben werden. Der Richter hat aber auch zu prüfen, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch Auflagen gegen den Beschuldigten erreicht werden kann. Der Haftbefehl ist dann außer Vollzug zu setzen (§ 116 Abs. 1 StPO).

Fluchtgefahr kann z.B. dadurch beseitigt werden, dass der Beschuldigte verpflichtet wird, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden, seine Ausweispapiere beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft abzugeben, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht zu verlassen, eine Kautions zu hinterlegen u.a.

Verdunkelungsgefahr kann dadurch vermindert werden, dass der Beschuldigte verpflichtet wird, im Falle seiner Freilassung zu Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen.

Um mit dem Richter über die Möglichkeit von Auflagen sprechen zu können, empfiehlt sich ein

Antrag auf mündliche Haftprüfung.

Die mündliche Verhandlung über den Antrag ist **unverzüglich durchzuführen**. Ohne Zustimmung des Beschuldigten darf sie **nicht später als zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags** anberaumt werden (§ 118 Abs.5 StPO). Der Beschuldigte und sein Verteidiger sind von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung rechtzeitig zu benachrichtigen (§ 118a Abs.1 StPO).

Außer in besonderen Fällen (weite Entfernung zum Gerichtsort, Krankheit) hat der Beschuldigte ein **Anwesenheitsrecht** in der mündlichen Haftprüfung (§ 118a Abs.2 S.1 StPO). Ist er nicht selbst anwesend, muss für ihn ein Verteidiger auftreten. Dem Beschuldigten ohne Verteidiger ist dann ein Pflichtverteidiger beizuordnen (§ 118a Abs. 2 S.2, 3 StPO).

Die mündliche Haftprüfung ist **nicht öffentlich**. Der Richter ist nicht verpflichtet, eine Beweisaufnahme durchzuführen. Normalerweise entscheidet er nach dem Inhalt der Ermittlungsakten und berücksichtigt nur die Beweismittel, die ihm bei der mündlichen Haftprüfung vorgelegt werden, z.B. Arbeitsverträge, Meldebescheinigungen und andere Urkunden. Eine Entscheidung über den Haftprüfungsantrag ergeht in der Regel am Ende der Verhandlung (118a Abs.4 S.1 StPO). Wenn dies nicht möglich ist, muss die **Entscheidung spätestens innerhalb einer Woche** erlassen werden (§ 118a Abs.4 S.2 StPO).

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann sowohl vom Beschuldigten als auch von der Staatsanwaltschaft **Beschwerde** eingelegt werden (§ 304 Abs.1 StPO). Die Entscheidung des zuständigen Richters wird dann von der nächsthöheren Instanz überprüft.

Auch bei der **Beschwerde** gegen den Haftbefehl hat das zuständige Gericht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft noch gegeben sind. Der Vorteil des Haftprüfungsantrags gegenüber der Beschwerde liegt allerdings darin, dass der Beschuldigte einen **Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung** hat (§ 118 Abs.1 StPO). Bei der Beschwerde ist das Gericht hierzu nicht verpflichtet.

Ein Haftprüfungsantrag kann folgendermaßen aussehen:

An das

Amtsgericht Freiburg

79095 Freiburg

Aktenzeichen:

In der Strafsache gegen XY

beantrage ich die Durchführung einer

mündlichen Haftprüfung.

Im Haftprüfungstermin werde ich beantragen, den Haftbefehl gegen mich aufzuheben oder gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen.

Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung erst wieder nach 2 Monaten, und dies auch nur dann, wenn die Untersuchungshaft insgesamt mindestens 3 Monate gedauert hat.

In den meisten Fällen geht es in der mündlichen Haftprüfung darum, den Haftgrund der Fluchtgefahr aus der Welt zu schaffen. Der Haftprüfungstermin ist deshalb sorgfältig vorzubereiten, wozu normalerweise die Hilfe eines Verteidigers benötigt wird. Es kann notwendig sein, Bescheinigungen einzuholen, z.B. Arbeitsverträge, Anmeldebestätigungen o.ä. Manchmal muss auch abgeklärt werden, ob für den Fall der Freilassung eine Kaution gestellt werden kann, z.B. durch die Familie oder Freunde des Beschuldigten.

Eine Haftprüfung von Amts wegen findet nur statt, wenn der Beschuldigte keinen Verteidiger hat und die Untersuchungshaft 3 Monate gedauert hat, ohne dass er Haftprüfung beantragt oder Haftbeschwerde eingelegt hat, über die vom Gericht entschieden worden ist (§ 117 Abs.4 StPO). Eine Haftprüfung durch das Oberlandesgericht findet statt, wenn die Untersuchungshaft 6

Monate angedauert hat, ohne dass ein Urteil gegen den Beschuldigten ergangen ist (§§ 121 Abs.1, 122 S.1 StPO). Wenn die Untersuchungshaft fort dauert, so ist diese Haftprüfung jeweils spätestens nach weiteren 3 Monaten, also nach insgesamt 9 Monaten, 12 Monaten usw. zu wiederholen.

Das deutsche Recht kennt **keine absolute Höchstdauer** der Untersuchungshaft. Untersuchungshaftzeiten von einem Jahr und darüber sind daher leider keine Seltenheit, obwohl das Gesetz bestimmt, dass der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über 6 Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn die **besondere Schwierigkeit** oder der **besondere Umfang** der Ermittlungen oder **ein anderer wichtiger Grund** das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen (§ 121 Abs. 1 StPO). In einer Entscheidung vom 5.12.2005 hat das Bundesverfassungsgericht einen Untersuchungsgefangenen auf freien Fuß gesetzt, obwohl dieser (nicht rechtskräftig) wegen mehrfachen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, weil die Untersuchungshaft über 8 Jahre gedauert hatte (BVerfG StV 2006, 73).

Auch wenn die Fortdauer der Untersuchungshaft über 6 Monate hinaus nach dem Gesetz also einen Ausnahmefall darstellen soll, zeigt die Praxis, dass die Oberlandesgerichte nur in sehr seltenen Fällen bei der 6-Monats-Haftprüfung oder bei einer weiteren, jeweils nach einem Vierteljahr stattfindenden Haftprüfung den Haftbefehl aufheben. Meist wird die Fortdauer der Untersuchungshaft damit begründet, dass die Ermittlungen besonders umfangreich seien, z.B. deshalb, weil eine Vielzahl von Straftaten aufzuklären sei, weil zahlreiche Zeugen zu vernehmen oder zeitraubende Gutachten eingeholt werden müssten.

Ein wichtiger Grund für die Fortdauer der Untersuchungshaft wurde z.B. darin gesehen, dass das Verfahren ohne Verschulden der Strafverfolgungsbehörden verzögert wird, z.B. durch Erkrankung des sachbearbeitenden Staatsanwalts, Verhinderung unentbehrlicher Verfahrensbeteiligter oder eine kurzfristige Überlastung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.10.2006 (StV 2006, 703) ist die Fortdauer der Untersuchungshaft aber dann nicht gerechtfertigt,

wenn die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nicht alles Zumutbare unternommen haben, um die Ermittlungen so schnell wie möglich abzuschließen und ein Urteil herbeizuführen. Auf ein „Verschulden“ kommt es bei Verzögerungen, die im Bereich der Justiz liegen, nicht an.

Selbstverständlich liegt **kein wichtiger Grund** darin, dass die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei die Akten ohne vernünftigen Anlaß monatelang nur zögerlich (OLG Hamm StV 2000, 90) oder gar nicht bearbeitet haben (z.B. OLG Frankfurt StV 1995, 141; OLG Hamm StraFo 2004, 318), wenn die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen anstellt, obwohl der Angeklagte die Tat bereits gestanden hat (OLG Oldenburg NJW 2006, 2646), wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ohne Grund mehrere Monate hinauszögert (OLG Jena StraFo 2002, 274; OLG Zweibrücken StV 2002, 152; OLG Koblenz StraFo 2003, 92) oder die Hauptverhandlung erst 6 Monate oder noch später nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses durchführt (OLG Düsseldorf, StV 1992, 586). Ebenfalls kein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Untersuchungshaft nur zum Zweck der Ermittlung und Aufklärung weiterer, nicht den Haftbefehl betreffende Taten aufrechterhalten wird (BVerfG NStZ 2002, 100).

III. Der Kontakt nach draußen

1. Die Benachrichtigung einer Vertrauensperson

Jeder Untersuchungsgefangene hat einen Anspruch darauf, dass von seiner Verhaftung ein Angehöriger oder eine andere Vertrauensperson benachrichtigt wird. Zuständig hierfür ist der Richter (§ 114b Abs.1 StPO). Wenn der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird, ist auch dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, die Benachrichtigung vorzunehmen (§ 114b Abs.2 StPO). Ist die Benachrichtigung versehentlich unterblieben, oder hat der Verhaftete keine Person seines Vertrauens benannt, weil er zunächst eine Benachrichtigung nicht wollte, so kann dies jederzeit nachgeholt werden. Es empfiehlt sich dann z.B. das folgende Schreiben an den zuständigen Richter:

An das

Amtsgericht Freiburg
79095 Freiburg

Aktenzeichen:

In der Strafsache gegen XY

bitte ich, von meiner Verhaftung unverzüglich Herrn/Frau ...
zu benachrichtigen.

Weigert sich der Richter, die Benachrichtigung vorzunehmen, kann dagegen Beschwerde eingelegt werden (§ 304 Abs.1 StPO).

Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) ist bei der Verhaftung eines Ausländers das Konsulat seines Heimatstaates zu informieren, wenn er dies wünscht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Revisionsgrund (BVerfG NJW 2007, 499), wenn das Urteil auf diesem Verstoß beruhen kann.

Besteht bereits Kontakt zu einem Verteidiger, so sollte bei Eröffnung des Haftbefehls oder nachträglich das Gericht um dessen Benachrichtigung gebeten werden. Meistens ist auf Bitte des Untersuchungsgefangenen auch die Vollzugsanstalt bereit, den Verteidiger telefonisch von der Verhaftung zu informieren, damit dieser beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eine Besuchserlaubnis einholen und einen ersten Besuch abstatten kann.

Durch die Verhaftung ist zunächst jede Beziehung zur Außenwelt abgeschnitten. Das erste Interesse des Untersuchungsgefangenen gilt deshalb der Aufrechterhaltung des Kontakts zu seiner Familie oder zu Freunden, sei es durch Besuche, Briefe oder Telefonate.

2. Das Besuchsrecht

a) Die Regelung nach der Untersuchungshaft-Vollzugsordnung (UVollZO)

Grundsätzlich hat der Untersuchungsgefangene das Recht, Besuche zu empfangen. Ein genereller Ausschluß des Besuchsrechts ist unzulässig (OLG Hamm StV 1997, 260). Erforderlich ist die Zustimmung des Richters oder, falls die Zuständigkeit gemäß Nr. 3 UVollZO auf Antrag des Gefangenen dem Staatsanwalt übertragen worden ist, dessen Zustimmung. Die Besuchserlaubnis wird auf Antrag schriftlich erteilt und berechtigt zu einem Besuch von 30 Minuten Dauer, wenn der Richter oder der Staatsanwalt nichts anderes bestimmen (Nr. 24 UVollZO). Längere Besuchszeiten werden in der Regel dann genehmigt, wenn der Besucher einen langen Anreiseweg hat und nur selten zu Besuch kommen kann, besonders bei ausländischen Gefangenen. Manche Staatsanwaltschaften und Gerichte erteilen auch eine Dauerbesuchserlaubnis. Dann muss nur der jeweilige Besuch mit der Haftanstalt vereinbart werden.

Normalerweise hat der Besuch innerhalb der Besuchstage und Besuchszeiten stattzufinden, die von der Vollzugsanstalt festgesetzt sind. Manche Haftanstalten sehen Besuche nur an Wochentagen, andere auch am Wochenende vor. Außerhalb der festgesetzten

Tage werden Besuche nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt, z.B. bei langer Dauer der Untersuchungshaft und weit entferntem Wohnsitz der Familie (BVerfG NJW 1976, 1312).

In der Regel wird mindestens alle zwei Wochen ein Besuch zugelassen, darüber hinaus solche Besuche, die zur Erledigung von dringenden persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten notwendig sind und nicht schriftlich erledigt werden können (Nr. 25 UVollzO).

Zum Besuch sollen normalerweise nicht mehrere Personen gleichzeitig zugelassen werden. Falls allerdings eine ordnungsgemäße Überwachung gewährleistet ist, wird in Ausnahmefällen auch ein Besuch von bis zu 3 Personen gleichzeitig erlaubt. Für Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, ist ein Besuch nur in Begleitung Erwachsener möglich (Nr. 26 UVollzO). Die Besucher müssen Paß oder Personalausweis mitbringen!

b) Die Besuchserlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Besuchserlaubnis, der beim zuständigen Richter oder Staatsanwalt zu beantragen ist, kann zurückgewiesen werden (niemals jedoch vom Anstaltsleiter!), wenn der Haftzweck oder die Ordnung in der Haftanstalt durch den Besuch gefährdet wären. Dies kann besonders dann der Fall sein, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht, die durch den Besuch erhöht wird. Zulässig ist es, die Erlaubnis von der vorherigen Durchsuchung des Besuchers nach Waffen oder Ausbruchswerkzeugen abhängig zu machen. Durch eine solche Maßnahme kann die Fluchtgefahr beseitigt werden.

Zur Beseitigung von Verdunkelungsgefahr wird normalerweise die Überwachung des Besuches durch einen Beamten der Haftanstalt angeordnet. Bei Ausländern kann bestimmt werden, dass Gespräche während des Besuchs nur in deutscher Sprache geführt werden dürfen, wenn nicht ein Dolmetscher während des Besuchs anwesend ist und das Gespräch überwacht. Besteht **keine Verdunkelungsgefahr**, muss der Richter gestatten, dass der Besuch **ohne akustische Überwachung** stattfindet (OLG Hamm

StV 1997, 259). Dies gilt besonders beim Besuch von nahen Familienangehörigen und Ehegatten (BVerfG NStZ 1994, 52; NStZ 1996, 614; OLG Karlsruhe StraFo 2006, 377).

Die Kosten des Dolmetschers sind Teil der gerichtlichen Auslagen und damit von der Staatskasse zu tragen (OLG München StV 1996, 491). Es ist daher unzulässig, die Besuchserlaubnis davon abhängig zu machen, dass der Besucher oder der Gefangene den Dolmetscher bezahlt (OLG Stuttgart StV 1990, 79).

Zur Ermöglichung der Besuche von Ehegatten und Kindern müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen (OLG Düsseldorf StV 1996, 323). Dies gilt auch, wenn sich z.B. beide Ehegatten in Untersuchungshaft befinden (OLG Stuttgart StV 2003, 628). Sind die Ehegatten in verschiedenen Haftanstalten untergebracht, so ist es normalerweise zumutbar, den Transport eines der beiden Partner zur Durchführung des Besuchs in die andere Vollzugsanstalt durchzuführen. Ein entsprechender Antrag kann z.B. folgendermaßen lauten:

An das
Amtsgericht
79095 Freiburg

Aktenzeichen:
In der Strafsache gegen XY

beantrage ich, den Besuch meiner Ehefrau (meines Ehemannes) in der Vollzugsanstalt B. für die Dauer von 60 Minuten zu gestatten und die Vollzugsanstalt B. anzuweisen, diesen Besuch durch einen Transport nach F. zu ermöglichen. Aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Freiburg befinde ich mich in Untersuchungshaft in der Vollzugsanstalt in F. Seitdem befindet sich auch meine Ehefrau (mein Ehemann) in gleicher Sache in Untersuchungshaft. Soweit das Gericht im vorliegenden Fall Verdunkelungsgefahr annehmen sollte, kann diese durch Überwachung des Besuchs durch einen Beamten der Haftanstalt ausgeräumt werden.

Lehnt der zuständige Staatsanwalt die Erteilung einer Besuchserlaubnis ab, so hat der Untersuchungsgefangene in jedem Fall das Recht, die Entscheidung des Richters zu beantragen. Der Antrag lautet:

An die

Staatsanwaltschaft
79095 Freiburg

Aktenzeichen:

In der Strafsache gegen XY

beantrage ich gegen die Ablehnung der von mir beantragten Besuchserlaubnis die Entscheidung des Richters.

Lehnt der zuständige Richter den Antrag auf Erteilung einer Besuchserlaubnis ab, so kann hiergegen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann folgendermaßen lauten:

An das

Amtsgericht
79095 Freiburg

Aktenzeichen:

In der Strafsache gegen XY

lege ich gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Freiburg vom 1.5.2008, mit der mein Antrag auf Erteilung einer Besuchserlaubnis für Herrn/Frau abgelehnt worden ist, Beschwerde ein.

Zu Unrecht nimmt das Gericht an, dass durch den Besuch von Herrn/Fraudie Gefahr der Verdunkelung in meinem Strafverfahren gegeben ist. Dies ist schon deshalb falsch, weil ich bereits bei Eröffnung des Haftbefehls ein umfassendes Geständnis abgelegt habe, so dass eine Verdunkelungsgefahr generell nicht mehr besteht. Darüber hinaus hat Herr/Frau ... mit dem vorliegenden Verfahren nichts zu tun. Außerdem bin ich auch damit einverstanden, dass ein Beamter der Vollzugsanstalt den Besuch überwacht.

c) Das Besuchsrecht des Verteidigers

Der Besuchsverkehr des Verteidigers mit dem Untersuchungsgefangenen ist unbeschränkt (§ 148 Abs.1 StPO). Dies bedeutet, dass die Besuche des Verteidigers weder überwacht werden dürfen noch zeitlich eingeschränkt sind. Selbstverständlich muss sich aber auch der Verteidiger normalerweise an die anstaltsüblichen Besuchszeiten halten.

3. Der Schriftverkehr

Der Schriftverkehr in der U-Haft ist **grundsätzlich unbeschränkt**. Der Gefangene darf also so viele Briefe absenden und empfangen, wie er will. Papier und Umschläge stellt die Haftanstalt auf Antrag des Gefangenen in angemessenem Umfang zur Verfügung (Nr. 29 Abs. 1 UVollzO). Die Portokosten muss er allerdings selbst tragen. Nur wenn er dazu nicht in der Lage ist, zahlt diese in angemessenem Umfang die Staatskasse (Nr. 29 Abs. 3 UVollzO). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Beschränkung der Zahl der Briefe in einer Fremdsprache prinzipiell rechtmäßig, allerdings nicht auf einen Brief pro Woche (BVerfG NJW 2004, 1095, 1096). Wenn der Gefangene und der Briefempfänger die deutsche Sprache beherrschen, ist auch die Weisung, Briefe auf deutsch zu schreiben, zulässig (OLG Düsseldorf NStZ 2004, 559).

Stets ist daran zu denken, dass der Schriftwechsel mit Personen außerhalb der Vollzugsanstalt der **Überwachung** durch den Richter bzw. den Staatsanwalt unterliegt. Das gleiche gilt auch für Briefe, die von draußen an den Untersuchungsgefangenen gerichtet sind. Von der Methode, die Zensur dadurch zu umgehen, dass Briefe nach draußen geschmuggelt werden, kann ich nur abraten. Jeder seriöse Verteidiger wird es ablehnen, sich als "Briefträger" benutzen zu lassen, zumal er selbst Gefahr läuft, sich in jedem Fall einer Ordnungswidrigkeit, möglicherweise aber auch einer Straftat, schuldig zu machen. Wie die Erfahrung zeigt, können die meisten berechtigten Wünsche des Gefangenen auf völlig legale Weise vom Verteidiger erledigt werden. Anliegen, bei denen dies nicht möglich

ist, sollte der Gefangene in seinem eigenen Interesse weder an Mitgefangene noch an seinen Verteidiger herantragen.

Nicht überwacht werden Schreiben an die Parlamente in der Bundesrepublik Deutschland sowie an einzelne Parlamentsabgeordnete, und an die Europäische Kommission für Menschenrechte.

Kommt der Inhalt eines Briefes als Beweismittel in Betracht, so kann dieser vom Richter beschlagnahmt werden, wenn er vom Untersuchungsgefangenen nicht freiwillig herausgegeben wird (§ 94 Abs. 2 StPO). Die Beschlagnahme geschieht meistens in der Weise, dass eine Kopie des Briefes zu den Akten genommen und das Original weitergeschickt wird.

Das **Anhalten eines Briefes**, d.h. der Ausschluß von der Weiterbeförderung, ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Brief in Geheimschrift oder unlesbar abgefaßt ist, wenn die Weitergabe des Schreibens das Strafverfahren beeinträchtigen könnte (z.B. bei Anweisungen zur Fluchthilfe oder bei Verdunkelungshandlungen), oder wenn die Weitergabe des Schreibens die Ordnung in der Anstalt gefährden könnte (Nr. 34 Abs. 1 UVollZO). Eine Gefährdung der Anstaltsordnung wird häufig angenommen, wenn ein Schreiben grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von den Anstaltsverhältnissen gibt, wenn es grobe Beleidigungen enthält oder wenn das Schreiben der Vorbereitung einer Straftat dient (Nr. 34 Abs. 2 UVollZO).

Ein angehaltenes Schreiben, das nicht an den Absender zurückgeht und auch nicht beschlagnahmt wird, ist zu den Gegenständen des Gefangenen zu nehmen. Der Gefangene muss, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, hiervon informiert werden (Nr. 35 Abs. 3 UVollZO).

Der **Briefwechsel mit dem Verteidiger** unterliegt nicht der Überwachung. Briefe des Verteidigers dürfen von der Anstalt nicht geöffnet werden, selbst wenn der Gefangene damit einverstanden ist (OLG Dresden NStZ 2007, 707). Bei Schreiben an den Verteidiger empfiehlt es sich, die Vorderseite des Briefumschlags deutlich und

groß mit der Aufschrift "Verteidigerpost" zu kennzeichnen. Da die meisten Rechtsanwälte ein Postfach bei dem für ihren Kanzleisitz zuständigen Landgericht haben, empfiehlt es sich zur Ersparnis von Portokosten das Landgerichtsfach anzugeben. Der Brief wird dann, wenn die Haftanstalt am gleichen Ort ist, mit der Behördenpost zum Nulltarif transportiert. Ein Brief an den Verteidiger sieht dann etwa so aus:

Verteidigerpost

**Herrn Rechtsanwalt Dr. X
LG-Fach
79102 Freiburg**

4. Die Telefonterlaubnis

Telefonterläufe mit Personen außerhalb der Vollzugsanstalt stehen nach der Rechtsprechung in der Regel dem Zweck der Untersuchungshaft entgegen (OLG Karlsruhe StraFo 2002, 28) und dürfen nur mit Zustimmung des Richters oder des Staatsanwalts geführt werden. In dringenden unbedenklichen Fällen kann aber auch der Anstaltsleiter die Zustimmung erteilen (Nr. 38 Abs. 1 UVollzO). Hierauf sollte man hinweisen, wenn die Beamten in der Haftanstalt z.B. ein wichtiges Gespräch mit dem Verteidiger nicht zulassen wollen.

Telefonterläufe werden auf Antrag des Untersuchungsgefangenen im Einzelfall (in Ausnahmefällen auch als Dauertelefonterlaubnis) gestattet, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht. Die Beschränkung auf seltene oder dringende Ausnahmefälle ist nicht zulässig (OLG Frankfurt StV 1992, 281). Ein berechtigtes Interesse kann z.B. für Telefonterläufe mit Familienangehörigen bestehen, die im Ausland leben (OLG Stuttgart StV 1995, 260; OLG Düsseldorf NStZ 1995, 152; OLG Düsseldorf StraFo 2001, 287: einmal im Monat; OLG Rostock StraFo 2001, 286: einmal wöchentlich). Auch die Wahrnehmung wichtiger geschäftlicher Interessen, die nur durch ein persönliches Gespräch und nicht auf schriftlichem Wege erledigt werden können, kann die Erteilung einer Telefonterlaubnis rechtfertigen (OLG Düsseldorf, StV 1989, 254).

IV. Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft

1. Einzel- oder Gemeinschaftshaft

Grundsätzlich gilt, dass der Untersuchungsgefangene nicht mit anderen Untersuchungsgefangenen in demselben Raum untergebracht werden darf. Soweit möglich, ist er von Strafgefangenen zu trennen (§ 119 Abs. 1 StPO).

Der Untersuchungsgefangene hat also einen Anspruch auf Unterbringung in einer Einzelzelle (LG Frankfurt/M.StV 1999, 324). Wie allerdings die Praxis zeigt, wird dieser Anspruch, meist unter Hinweis auf die Überbelegung der Haftanstalt, oft nicht erfüllt. Möchte der Untersuchungsgefangene dennoch in einer Einzelzelle untergebracht werden, empfiehlt sich folgender Antrag an den zuständigen Richter:

An das
Amtsgericht
79095 Freiburg

Aktenzeichen:

In der Strafsache gegen XY
beantrage ich, die Justizvollzugsanstalt F. anzuweisen, mich nicht in demselben Raum mit anderen Gefangenen unterzubringen. Dies ist bis jetzt nicht der Fall, obwohl ich einen Antrag auf Gemeinschaftsunterbringung nicht gestellt habe und auch sonstige Gründe für eine Unterbringung mit anderen Gefangenen nicht gegeben sind. Gemäß § 119 Abs. 1 StPO ist die gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen in demselben Raum gegen den Willen des Untersuchungsgefangenen unzulässig.

Über meinen Antrag bitte ich unverzüglich zu entscheiden.

Gemeinschaftsunterbringung ist möglich, wenn der Untersuchungsgefangene dies ausdrücklich schriftlich beantragt, oder wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand dies erfordert (§ 119 Abs.2 StPO). Im letzteren Fall kann die Gemeinschaftsunterbringung auch gegen den Willen des Beschuldigten angeordnet werden, wenn der ärztliche Gutachter die Notwendigkeit bejaht.

2. Die ärztliche Betreuung

Der Gefangene hat einen Anspruch auf kostenlose ärztliche Betreuung durch den Anstaltsarzt. Zu Unrecht lehnt die Rechtsprechung das Recht des Untersuchungsgefangenen auf freie Arztwahl ab und erlaubt ihm lediglich, mit Zustimmung des Richters und nach Anhören des Anstaltsarztes auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, etwa weil die Versorgung des Untersuchungsgefangenen durch die Ärzte der Haftanstalt nicht gesichert ist, oder weil ein Spezialist benötigt wird, so muss der Richter die Behandlung durch einen anstaltsfremden Arzt erlauben (OLG Düsseldorf, StV 1988, 68). In diesem Fall kann der Gefangene auch in eine für die Behandlung geeignete Vollzugsanstalt oder ein Anstaltskrankenhaus verlegt werden. Möglich ist auch die Überführung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs (Nr. 57 UVollzO).

Selbstverständlich hat der Untersuchungsgefangene - genauso wie jeder Patient in Freiheit - einen Anspruch auf eine Behandlung, die den Regeln der ärztlichen Kunst entspricht. Bei fehlerhafter ärztlicher Behandlung durch den Anstaltsarzt haftet der Staat auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Der Staat ist auch haftbar, wenn der Untersuchungsgefangene erst nach mehrfachen Anträgen wegen gesundheitlicher Beschwerden einem Arzt vorgeführt wird und sich sein Gesundheitszustand durch die nicht rechtzeitige Behandlung verschlechtert (LG Berlin, StV 1989, 164). Vor allzu großem Optimismus bei der Durchsetzung solcher Ansprüche muss allerdings gewarnt werden: Häufiger als in den meisten anderen Zivilprozessen treten Beweisschwierigkeiten des Klägers gerade im

ärztlichen Kunstfehlerprozeß auf, was daran liegt, dass der Patient kaum eine Möglichkeit hat, die Tätigkeit des behandelnden Arztes durch eigene Beobachtung zu überwachen, dass keine Vertrauensperson des Patienten als Zeuge bei der Behandlung anwesend ist und dass der Patient von seiner Sachkenntnis her gegenüber dem Arzt unterlegen ist. Diese Gründe treffen in noch viel höherem Maße für Patienten zu, die sich in Untersuchungshaft befinden.

3. Das Recht auf eigene Kleidung und Wäsche

Der Untersuchungsgefangene ist berechtigt, eigene Kleidung und Wäsche zu tragen. Er darf auch eigene Bettwäsche benutzen. Zu diesem Zweck können - z.B. von Verwandten oder Freunden - Kleiderpakete in der Anstalt abgegeben und dort abgeholt werden. Die Sachen werden durch einen Anstaltsbeamten in Gegenwart des Untersuchungsgefangenen durchgesehen (Nr. 52 Abs. 1 UVollzO). Nur wenn der Gefangene nicht über vollständige Kleidung und Wäsche verfügt, ist er verpflichtet, Anstaltskleidung zu tragen (Nr. 52 Abs. 2 UVollzO).

4. Paketempfang

Der Untersuchungsgefangene darf dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungsmitteln empfangen. Er ist insoweit dem Strafgefangenen gleichgestellt, was m.E. mit dem Grundsatz, dass dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die den Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern (§ 119 Abs. 3 StPO), nicht vereinbar ist. Aus besonderem Anlaß kann der Anstaltsleiter weitere Pakete zulassen. Das an den Gefangenen gerichtete Paket wird von einem Beamten der Vollzugsanstalt in Gegenwart des Empfängers überprüft. Gegenstände, deren Aushändigung an den Gefangenen bedenklich erscheinen, werden entweder zu den Sachen des Gefangenen genommen, zurückgesandt oder dem Absender zur Rücknahme zur Verfügung gestellt (Nr. 39 Abs. 3 UVollzO).

Verweigert die Anstalt die Übergabe eines Pakets an den Untersuchungsgefangenen, so kann die Entscheidung des zuständigen Richters beantragt werden.

Fast alle Haftanstalten haben Merkblätter für den Empfang von Paketen herausgegeben, aus denen zu entnehmen ist, zu welchen Zeitpunkten Pakete empfangen werden können (meist Ostern, Weihnachten und am Geburtstag des Gefangenen), was die Pakete enthalten dürfen und wie hoch das zulässige Höchstgewicht ist. Es empfiehlt sich, den Verwandten oder Freunden, die beabsichtigen, ein Paket zu schicken, dieses Merkblatt zu geben.

5. Arbeit in der Untersuchungshaft

Der Untersuchungsgefangene ist grundsätzlich nicht verpflichtet, in der Haft zu arbeiten (Nr. 42 UVollzO). Allerdings soll dem Gefangenen auf sein Verlangen hin Gelegenheit zur Arbeit gegeben werden. Die Vollzugsanstalt hat ihn auf diese Möglichkeit hinzuweisen (Nr. 43 UVollzO). Auch wenn der Gefangene keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Arbeitsplatzes hat, so hat er doch "im Rahmen des Möglichen" ein Recht auf Arbeit (OLG Hamm StV 1998, 208), wobei auf den Beruf und die Fähigkeiten des Gefangenen besonders Rücksicht zu nehmen ist. Rechtswidrig wäre es also, wenn die Haftanstalt willkürlich dem einen Gefangenen Arbeit zuweist und den anderen Gefangenen ohne sachlichen Grund davon ausschließt, obwohl genügend Arbeitsplätze vorhanden sind.

Die Höhe des Arbeitsentgelts ist skandalös! Es beträgt gemäß § 177 StVollzG in der Fassung vom 1.1.2001 für den erwachsenen Untersuchungsgefangenen 5 % des durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelts aller Arbeitnehmer pro Jahr (sog. Eckvergütung nach § 18 des SGB IV). Für das Jahr 2007 bedeutete dies ein tägliches Arbeitsentgelt von 5,87 EUR!

Immerhin darf der Untersuchungsgefangene über sein Arbeitsentgelt frei verfügen (Nr. 43 Abs. 4 UVollzO).

6. Geld in der Untersuchungshaft

Der Untersuchungsgefangene hat das Recht, Geld in beliebiger Höhe in der Haft zu empfangen. Dieses kann durch Angehörige oder Freunde entweder auf das Konto der Vollzugsanstalt überwiesen oder bei einem Besuch in der Anstalt bar eingezahlt werden. Nicht erlaubt ist es, das Geld dem Gefangenen selbst zu übergeben oder in einem Brief an ihn zu schicken. Vielmehr richtet die Vollzugsanstalt für den Gefangenen ein "Konto" ein, auf dem die Geldeingänge und sein Arbeitslohn gutgeschrieben werden. Grundsätzlich darf das ganze Geld für den Einkauf verwendet werden, welcher in den meisten Vollzugsanstalten einmal in der Woche stattfindet. Mit § 119 Abs. 3 StPO, wonach dem Verhafteten nur notwendige Beschränkungen auferlegt werden dürfen, ist es nicht vereinbar, wenn die Vollzugsanstalt die Einkaufserlaubnis nur "im Rahmen einer vernünftigen Lebensweise" gestattet, was immer dies heißen mag, und die Höhe des Einkaufs generell beschränkt. Wem dieser Betrag für seine Bedürfnisse zu niedrig erscheint, sollte beim zuständigen Richter folgenden Antrag stellen:

Ich beantrage, über den von der Vollzugsanstalt genehmigten Einkaufsbetrag von 50 EUR hinaus die Verwendung von weiteren 50 EUR zu gestatten.

Nach § 119 Abs. 3 StPO dürfen dem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt erfordern. In welcher Weise mein erhöhter Einkaufsbedarf, der darauf beruht, dass ich ein starker Kaffeetrinker und Raucher bin, den Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung gefährden könnte, ist mir nicht ersichtlich. Der Hinweis der Vollzugsanstalt auf Nr. 51 UVollzO und die darauf beruhende Regelung der Anstaltsleitung genügen zur Ablehnung meines Antrags nicht, da es sich hierbei lediglich um Verwaltungsvorschriften handelt, die rechtswidrig sind, soweit sie - wie in meinem Fall - der StPO widersprechen. Auf den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 5. Juni 1986 (StV 1988, 209) weise ich hin.

Lehnt der zuständige Richter diesen Antrag ab, so kann hiergegen Beschwerde eingelegt werden.

7. Die Selbstbeschäftigung des Gefangenen

Nach Nr. 44 UVollzO darf sich der Gefangene auf seine Kosten selbst beschäftigen, soweit dies mit dem Haftzweck vereinbar ist und die Ordnung in der Anstalt nicht stört. Die Auslegung dieser Vorschrift führt in der Praxis häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anstaltsleitung und dem Untersuchungsgefangenen, besonders wenn dieser beantragt, Gegenstände von draußen in Empfang nehmen zu dürfen. Wird ein solcher Antrag von der Anstaltsleitung abgelehnt, so kann hiergegen Beschwerde eingelegt werden, über die der zuständige Richter zu entscheiden hat. Im folgenden werden u.a. einige Gerichtsentscheidungen wörtlich zitiert, auf die man sich berufen kann, wenn ein entsprechender Antrag des Gefangenen abgelehnt worden ist.

a) Schreibmaschine

Der Besitz einer elektrischen/elektronischen Schreibmaschine und deren Betrieb auf der Zelle ist mit dem Zweck der Untersuchungshaft und der Ordnung in der Vollzugsanstalt grundsätzlich vereinbar und darf daher nur untersagt werden, wenn ganz konkrete Anhaltspunkte für einen Mißbrauch vorliegen (BVerfG NStZ 1994, 604; OLG Düsseldorf, NStZ 1999, 61).

b) Walkman

Die Benutzung eines Walkmans zum Abhören von Kassetten ist einem Untersuchungsgefangenen zu gestatten, wenn sichergestellt ist, dass mit diesem Gerät tatsächlich nur Kassetten abgehört werden können und ein Mißbrauch ausgeschlossen ist (OLG Koblenz NStZ 1985, 528).

c) Fernsehgerät

Einzelempfang durch ein eigenes Hörfunk- und Fernsehgerät ist, soweit der Richter nicht etwas anderes anordnet, gestattet (Nr.40 Abs.2 UVollzG).

Das Recht auf Besitz eines eigenen Fernsehgeräts gilt nicht nur für erwachsene Gefangene, sondern auch für Jugendliche und Heranwachsende (LG Offenburg NStZ 2007, 229). Die Genehmigung kann nur dann versagt werden, wenn das Fernsehgerät in den Händen des Gefangenen wegen der besonderen persönlichen Umstände eine Gefahrenquelle darstellt (OLG Koblenz StV 1988, 210). Jedenfalls bei Untersuchungsgefangenen, die schon längere Zeit in Haft sind, ist der Besitz und Betrieb eines batteriebetriebenen Kleinstfernsehgeräts unter den allgemein in der Vollzugsanstalt geltenden Bestimmungen gestattet (OLG Karlsruhe StV 1990, 269). Eine digitale Fernsehempfangsanlage sprengt dagegen nach der Auffassung des OLG Düsseldorf (NStZ-RR 2006, 284) diesen Rahmen und muss daher nicht gestattet werden.

d) CD-Player

Sofern durch Verplombung und Versiegelung die Möglichkeit eines Versteckes ausgeschaltet werden kann, bestehen gegen die Aushändigung und Benutzung eines CD-Players keine Bedenken (OLG Frankfurt, StV 1989, 356).

e) Videospiel „Game-Boy“

Es bestehen keine Bedenken, einem U-Gefangenen die Benutzung des Videospieles "Game-Boy" auf der Zelle zu gestatten (OLG Düsseldorf StV 1992, 477; LG Freiburg StV 1996, 326).

f) Laptop, Computer

Der Umfang des Verfahrens kann die Genehmigung der Benutzung eines Laptops zur Vorbereitung der Verteidigung gebieten, wenn auch die Staatsanwaltschaft, das Gericht und der Verteidiger ohne elektronische Hilfe nicht auskommen (OLG Koblenz StV 1995, 86). Möglichen Gefährdungen der Anstaltsordnung kann dadurch begegnet werden, dass der Computer lediglich über eine Festplatte, nicht aber über eine externe Speichermöglichkeit (Floppy-Disc) verfügt, um einen Datenaustausch zu verhindern (OLG Hamm NSTZ 1997, 566).

g) Lesestoff

Lektüre ist dem Gefangenen von der Anstalt in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen (Nr. 45 UVollzO). Darüberhinaus kann er sich auf eigene Kosten oder auf Kosten Dritter Bücher durch den Buchhandel beschaffen sowie Zeitungen und Zeitschriften durch den Verlag, die Post oder den Handel beziehen (Nr. 45 Abs. 2 UVollzO). Lesestoff, der dem Gefangenen nicht direkt vom Buchhändler oder im Postbezug übersandt wird, darf nur mit Zustimmung des Richters oder des Staatsanwalts ausgehändigt werden (Nr. 45 Abs. 3 UVollzO).

V. Der Verteidiger

1. Der Wahlverteidiger

Jeder Beschuldigte hat das Recht, einen Verteidiger seiner Wahl zu beauftragen (§ 137 Abs. 1 StPO). Gerade wer sich in Untersuchungshaft befindet, sollte daher auf die Hilfe eines Verteidigers nicht verzichten. Besser als der Beschuldigte kann dieser aufgrund seiner Erfahrung und seiner juristischen Kenntnisse abschätzen, ob es z.B. sinnvoll ist, gegen den Haftbefehl Rechtsmittel einzulegen, Angaben zur Sache zu machen etc. Alleine der Verteidiger hat auch das Recht, die Strafakten einzusehen und die bei der Staatsanwaltschaft verwahrten Beweisstücke zu besichtigen. Darüberhinaus kann es wichtig sein, Kontakt zu Personen außerhalb der Vollzugsanstalt aufzunehmen, sei es, um dem Mandanten Erleichterungen in der Untersuchungshaft zu verschaffen, sei es, um selbst Ermittlungen vorzunehmen (z.B. Zeugen zu befragen), was dem Verteidiger selbstverständlich erlaubt ist. Nur der Verteidiger hat auch die Möglichkeit, seinen Mandanten in der Untersuchungshaft jederzeit und ohne Überwachung zu besuchen.

Es ist sehr schwierig, bei der Auswahl des Verteidigers Ratschläge zu geben. Wichtig ist es, nicht einen x-beliebigen Rechtsanwalt zu beauftragen, sondern sich vorher zu erkundigen, wer sich auf dem Gebiet der Strafverteidigung spezialisiert hat. Leider gibt es nicht wenige Rechtsanwälte, die jedes Mandat annehmen, unabhängig davon, ob sie sich in dem betreffenden Rechtsgebiet auskennen oder nicht. Den idealen Verteidiger, der neben guten Rechtskenntnissen im Strafrecht und Strafprozeßrecht über langjährige Berufserfahrung und möglichst unbegrenzte Zeit für seinen Mandanten verfügt, dürfte es kaum geben. Allerdings ist dem Beschuldigten genauso wenig mit einem Verteidiger gedient, der zwar große Routine, aber keine Zeit hat, sich um seine Mandanten zu kümmern und die Akten zu lesen, wie mit einem Verteidiger, der viel Zeit und Eifer mitbringt, mit einem Strafverfahren aber

überfordert ist. Letztlich bleibt wohl nichts anderes übrig, als sich sorgfältig umzuhören und sodann im persönlichen Kontakt mit dem Verteidiger zu entscheiden, ob dieser die Person ist, der man sich anvertrauen will. Der Beschuldigte sollte sich nicht durch große Versprechungen täuschen lassen ("ich hole Sie hier auf jeden Fall raus"), die ein gewissenhafter Strafverteidiger in der Regel nicht geben kann, schon gar nicht beim ersten Besuch des Mandanten. Viel nützlicher ist eine realistische Einschätzung der Situation (nach Akteneinsicht), die oftmals falsches Verhalten und schwere Enttäuschungen vermeiden hilft.

Bei der Beurteilung eines Verteidigers durch Mitgefangene ist ebenfalls Vorsicht geboten: Sowohl in positiver wie auch in negativer Hinsicht wird oft maßlos übertrieben. Mit Skepsis sollte man jedoch solchen Anwälten begegnen, die ihren Mandanten in der Haft finanzielle Vorteile für die Vermittlung neuer Mandate anbieten. Ein seriöser Strafverteidiger hat solche Methoden nicht nötig.

Wer zu einem Verteidiger Kontakt aufnehmen will, kann z.B. folgendes schreiben:

Herrn Rechtsanwalt
XY

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

ich befinde mich zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt F. Ich bitte um Ihren Besuch, da ich Sie mit meiner Verteidigung beauftragen möchte. Das gegen mich laufende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft F. trägt das Aktenzeichen: ...

2. Der Pflichtverteidiger

Die in der Praxis wichtigsten Fälle, in denen der Beschuldigte gemäß § 140 StPO einen Anspruch auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers hat, sind die folgenden:

- Die Hauptverhandlung findet **in der ersten Instanz vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht** statt.
- Dem Beschuldigten wird ein **Verbrechen** (d.h. eine Straftat, die mit mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist) zur Last gelegt.
- Der Beschuldigte befindet sich **seit mindestens 3 Monaten in Haft** und wurde nicht mindestens 2 Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen.
- Wegen der **Schwere der Tat** (in der Regel bei einer Straferwartung von mindestens 1 Jahr) oder wegen der **Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage** ist die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich.
- Der Beschuldigte **kann sich nicht selbst verteidigen**. Dies kann bei einem ausländischen Beschuldigten der Fall sein, wenn dieser die deutsche Sprache nicht versteht und sich deshalb zur Verständigung eines Dolmetschers bedienen muss.

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten.

Bei der Auswahl des Verteidigers soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, selbst einen Rechtsanwalt zu bezeichnen, den er als Pflichtverteidiger wünscht. Will der Beschuldigte einen bestimmten Verteidiger, so sollte er sich auf jeden Fall zunächst selbst mit diesem in Verbindung setzen, um die Möglichkeit einer Tätigkeit als Pflichtverteidiger zu besprechen. Ist der Rechtsanwalt nicht bereit, das Mandat als Pflichtverteidiger zu führen, so ist es besser, nicht darauf zu bestehen und nicht zu versuchen, diesen über eine Beiordnung durch das Gericht zur Verteidigung zu zwingen. Ein solches Vorgehen dürfte kaum die notwendige Vertrauensbasis zwischen Verteidiger und Mandant

schaffen. Auf der anderen Seite sollte es meines Erachtens der Verteidiger - auch wenn die Pflichtverteidigergebühren gering sind und den Arbeitsaufwand in den meisten Fällen nicht adäquat entlohnen - nicht prinzipiell ablehnen, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Die Stellung als Pflichtverteidiger ist ein Ehrenamt, für das sich kein Rechtsanwalt grundsätzlich zu schade sein sollte. In Fällen, in denen die finanziellen Möglichkeiten des Beschuldigten begrenzt sind, kann zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger auch vereinbart werden, dass zusätzlich zu den Pflichtverteidigergebühren innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen ein Verteidigerhonorar bezahlt wird. Entgegen der Meinung vieler Beschuldigter ist dies eine vollkommen legale Vereinbarung.

VI. Das Strafverfahren in Deutschland (Überblick)

1. Die Zuständigkeit der Gerichte

In Strafsachen werden das Amtsgericht, das Landgericht, das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof tätig. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach der Art der Straftat und nach der zu erwartenden Strafe.

Der **Strafrichter** beim Amtsgericht entscheidet als Einzelrichter, wenn die Anklage ein Vergehen betrifft oder keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von 2 Jahren zu erwarten ist (§ 25 GVG).

Das **Schöffengericht** beim Amtsgericht (Besetzung: ein Berufsrichter als Vorsitzender und zwei Laienrichter) ist zuständig für Vergehen und Verbrechen, wenn keine höhere Freiheitsstrafe als 4 Jahre zu erwarten ist (§ 24 Abs.1 GVG).

Die **Große Strafkammer** beim Landgericht (Besetzung: zwei Berufsrichter und zwei Laienrichter; bei Zuständigkeit als Schwurgericht und bei umfangreicher oder schwieriger Sache drei Berufsrichter und zwei Laienrichter) entscheidet in erster Instanz über alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Oberlandesgerichts gehören sowie über alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als 4 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist, oder bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt (§ 74 Abs.1 GVG).

Die **Kleine Strafkammer** beim Landgericht (Besetzung: ein Berufsrichter als Vorsitzender, zwei Laienrichter) entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts (§ 74 Abs.3 GVG).

Das **Oberlandesgericht** entscheidet in erster Instanz über Staatsschutzdelikte und das Verbrechen des Völkermordes

(§ 120 Abs.1, Abs.2 GVG). Als Revisionsgericht ist es zuständig für die Revision gegen Urteile des Amtsgerichts und die Berufungsurteile des Landgerichts (§ 121 Abs.1 Nr.1 GVG).

Der **Bundesgerichtshof** entscheidet über die Revisionen gegen erstinstanzliche Urteile des Oberlandesgerichts und der Großen Strafkammer beim Landgericht (§ 135 Abs.1 GVG).

Je nach dem, welches Gericht in der ersten Instanz zuständig ist und welches Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt wird, sind also die folgenden Instanzenzüge möglich:

AG	AG	LG	OLG
Berufung			
LG	„Sprung- revision“	Revision	Revision
Revision			
OLG	OLG	BGH	BGH

Auffällig ist, dass es gegen Urteile des Landgerichts nur die Revision zum Bundesgerichtshof gibt, während der Angeklagte, der vom Amtsgericht verurteilt wurde (normalerweise wegen eines weniger schweren Vorwurfs), noch zwei Instanzen zur Überprüfung des Urteils hat.

2. Der Ablauf des Strafverfahrens

a) Das Ermittlungsverfahren

Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet, wenn die Staatsanwaltschaft entweder durch eine Anzeige oder auf sonstige Weise vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält (§ 160 Abs.1 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat den Sachverhalt zu erforschen und den Täter zu ermitteln, wobei sie sich normalerweise der Hilfe der Polizei bedient. Die Ermittlungsmethoden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sind sehr vielfältig: Die Staatsanwaltschaft kann Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen, Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten (auch gegen seinen Willen) aufnehmen, bei Gefahr im Verzug die körperliche Untersuchung des Beschuldigten anordnen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie die Überwachung des Fernmeldeverkehrs durchführen und, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen, den Tatverdächtigen vorläufig festnehmen. Spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen ist der Beschuldigte zu vernehmen, wenn das Verfahren nicht eingestellt wird.

Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie das Verfahren einstellt (z.B. mangels Tatverdachts gemäß § 170 Abs.2 StPO oder wegen geringer Schuld gemäß § 153 Abs.1 StPO), oder ob sie Anklage erhebt (§ 170 Abs.1 StPO). Voraussetzung für die Anklage ist ein Tatverdacht, der eine Verurteilung in der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt.

Spätestens beim Abschluß der Ermittlungen steht dem Verteidiger des Beschuldigten die uneingeschränkte Einsicht in die Akten zu (§ 147 Abs.1 StPO). Mit Anklageerhebung geht die Zuständigkeit für die Gewährung der Akteneinsicht vom Staatsanwalt an den Vorsitzenden des zuständigen Gerichtes über (§ 147 Abs.5 StPO).

b) Das Zwischenverfahren

Im Zwischenverfahren wird dem Angeschuldigten die Anklage vom Vorsitzenden des zuständigen Gerichts mitgeteilt. Gleichzeitig wird er aufgefordert mitzuteilen, ob er gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens Einwendungen vorbringen und ob er vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens Beweisanträge stellen will (§ 201 StPO). Ob es richtig ist, in diesem Verfahrensstadium gegenüber dem Gericht Erklärungen abzugeben, kann nicht allgemein beantwortet werden. Diese Frage sollte mit dem Verteidiger besprochen werden. Selbstverständlich hat der Beschuldigte in jedem Zeitpunkt des Verfahrens das Recht, Beweisanträge zu stellen. Die vom Gericht mitgeteilte Frist für Anträge auf Beweiserhebung ist also nur dann von Bedeutung, wenn dadurch die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beeinflusst werden kann. Ansonsten muss die Frist nicht beachtet werden.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn die spätere Verurteilung des Angeschuldigten wahrscheinlich ist (§ 203 StPO). Anderenfalls lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekanntzumachen (§ 204 Abs.2 StPO).

c) Das Hauptverfahren, insbesondere die Hauptverhandlung

Ist das Hauptverfahren eröffnet, so hat der Gerichtsvorsitzende die Hauptverhandlung vorzubereiten. Der Termin muss festgesetzt werden, der Beschuldigte und sein Verteidiger sowie Zeugen und Sachverständige sind zu laden (§§ 214 ff. StPO). Zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten sowie seines Verteidigers und dem Tag der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen (§ 217 Abs.1 StPO). Anderenfalls kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen (§ 217 Abs.2 StPO).

Der wichtigste Teil des Hauptverfahrens ist die Hauptverhandlung. Diese findet bis auf wenige Ausnahmen öffentlich und in ununterbrochener Anwesenheit des Angeklagten statt.

In groben Zügen läuft die Hauptverhandlung folgendermaßen ab (Einzelheiten sollten unbedingt vor der Verhandlung mit dem Verteidiger besprochen werden):

Der Vorsitzende des Gerichts, der die Verhandlung leitet (§ 238 Abs.1 StPO), ruft die Sache auf und stellt fest, ob der Angeklagte, sein Verteidiger sowie die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind (§ 243 Abs.1 StPO).

Soweit Zeugen bereits anwesend sind, werden diese belehrt und verlassen den Gerichtssaal (§ 243 Abs.2 S.1 StPO).

Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (§ 243 Abs.2 S.2 StPO). Hierzu gehören Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit und Familienstand.

Darauf verliert der Staatsanwalt die Anklage (§ 243 Abs.3 StPO).

Der Vorsitzende weist den Angeklagten darauf hin, dass es ihm freisteht, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 243 Abs.4 S.1 StPO). Er stellt fest, ob der Angeklagte aussagen will oder nicht.

Gegebenenfalls folgt die Vernehmung des Angeklagten zu seinem Lebenslauf und zur Sache (§ 243 Abs.4 S.2 StPO). Nach dem Vorsitzenden können die übrigen Mitglieder des Gerichts, der Staatsanwalt, der Nebenkläger, der Verteidiger und die Sachverständigen Fragen an den Angeklagten stellen.

Es folgt sodann die Beweisaufnahme (§ 244 Abs.1 StPO), insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Verlesung von Urkunden, die Erstattung von Gutachten etc. Der Angeklagte hat das Recht, selbst Fragen an die Zeugen zu stellen (§ 240 Abs.2 StPO) und zu jeder Beweiserhebung eine Erklärung

abzugeben (§ 257 Abs.2 StPO). Es ist allerdings ratsam, dies nicht ohne Absprache mit dem Verteidiger zu tun!

Der Vorsitzende stellt die Vorstrafen des Angeklagten fest, soweit diese für die Entscheidung von Bedeutung sind. Den Zeitpunkt der Feststellung bestimmt der Vorsitzende (§ 243 Abs.4 StPO)

Soweit die Beweisaufnahme beendet ist und keine Beweisanträge mehr gestellt worden sind, folgen die Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Verteidigers (§ 258 Abs.1 StPO).

Der Vorsitzende des Gerichts fragt den Angeklagten, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, und erteilt ihm das letzte Wort (§ 258 Abs.2, Abs.3 StPO).

Nach der geheimen Urteilsberatung, bei der nur die Mitglieder des Gerichts anwesend sind, folgt die Verkündung des Urteils (§ 260 Abs.1 StPO).

Der Gerichtsvorsitzende teilt die Urteilsgründe mündlich mit (§ 268 Abs.2 StPO) und belehrt den Angeklagten über die Möglichkeiten der Rechtsmittel einlegung.

d) Die Rechtsmittel gegen das Urteil

aa) Die Berufung

Die Berufung ist gemäß § 312 StPO nur zulässig gegen die Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter oder Schöffengericht). Sie muss beim erstinstanzlichen Gericht innerhalb von einer Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden (§ 314 Abs.1 StPO). Die Berufung bewirkt, dass das Urteil nicht rechtskräftig wird. Dies bedeutet auch, dass der in Haft befindliche Angeklagte, wenn der Haftbefehl nicht aufgehoben wird, weiterhin Untersuchungsgefangener und nicht Strafgefangener ist.

Die Berufung kann zwar, sie muss aber nicht begründet werden. Sie kann auf bestimmte Beschwerdepunkte, z.B. das Strafmaß, beschränkt werden (§ 318 StPO).

Auf die zulässig erhobene Berufung hin wird die Sache erneut verhandelt und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig überprüft. Die Beweisaufnahme wird nochmals durchgeführt, neue Beweismittel sind zulässig. Der Ablauf der Berufungshauptverhandlung entspricht im wesentlichen dem der Hauptverhandlung erster Instanz (§§ 323 ff. StPO).

Hält das Berufungsgericht die Berufung für begründet, so hebt es das Urteil des Amtsgerichts auf und entscheidet selbst (§ 328 Abs.1 StPO). Anderenfalls wird die Berufung des Angeklagten verworfen. Allerdings darf das Urteil nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich er selbst oder die Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten Berufung eingelegt haben (§ 331 Abs.1 StPO). Allerdings ist die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt trotzdem möglich (§ 331 Abs.2 StPO)!

bb) Die Revision

Die Revision ist zulässig gegen die Urteile des Landgerichts und die erstinstanzlichen Urteile des Oberlandesgerichts (§ 333 StPO). Ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, kann statt mit der Berufung auch mit der Revision angefochten werden (§ 335 Abs.1 StPO). Gegen Urteile des Amtsgerichts stehen daher zwei verschiedene Rechtsmittel (Berufung und Revision) zur Verfügung.

Auch die Revision muss bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb von einer Woche nach Urteilsverkündung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben werden (§ 341 Abs.1 StPO).

In der Revisionsinstanz findet lediglich eine rechtliche Überprüfung des angegriffenen Urteils statt. Das Revisionsgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen der Tatsacheninstanz gebunden. Eine erneute Beweisaufnahme findet nicht statt.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils durch einen Rechtsanwalt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu begründen (§ 345 StPO). Die Einzelheiten des sehr komplizierten Revisionsrechts können hier nicht dargestellt werden, zumal auf die Hilfe eines Verteidigers in diesem Verfahren ohnehin nicht verzichtet werden kann.

Ist die Revision zulässig und begründet, so hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf und verweist die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichts, dessen Urteil aufgehoben wird, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück (§ 354 Abs.2 StPO). Das angefochtene Urteil darf nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich er selbst oder zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat (§ 358 Abs.2 StPO).

Solange das Revisionsverfahren läuft, was in der Regel einige Monate in Anspruch nimmt, wird das Urteil nicht rechtskräftig. Der in Haft befindliche Angeklagte ist also nach wie vor Untersuchungsgefangener und nicht Strafgefangener.

VII. Anhang: Gesetzestexte

1. Auszug aus der Strafprozessordnung

§ 112 (Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe)

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde

a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder

b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder

c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,

und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 oder nach den §§ 211, 212 und 220 a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 311 Abs. 1-3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Abs. 2 nicht besteht.

§ 112 a (weitere Haftgründe)

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176-179 des Strafgesetzbuches oder
2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach § 125a, nach den §§ 223a-226, nach den §§ 243, 244, 249-255, 260, nach § 263, nach den §§ 306-308 oder § 316a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes

begangen zu haben und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nr. 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu

erwarten ist. In den Fällen der Nr. 2 setzt die Annahme einer solchen Gefahr in der Regel voraus, dass der Beschuldigte innerhalb der letzten 5 Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1, 2 nicht gegeben sind.

§ 115 (Vorführung vor den zuständigen Richter)

(1) Wird der Beschuldigte aufgrund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2) zu belehren.

§ 116 (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls)

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen namentlich

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt namentlich die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen.

(3) Der Richter kann den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112a erlassen worden ist, aussetzen, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, dass der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und dass hierdurch der Zweck der Haft erreicht wird.

(4) Der Richter ordnet in den Fällen der Absätze 1 - 3 den Vollzug des Haftbefehls an, wenn

1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwider handelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsgemäße Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, dass das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.

§ 116a (Aussetzung gegen Sicherheitsleistung)

(1) Die Sicherheit ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen zu leisten.

(2) Der Richter setzt Höhe und Art der Sicherheit nach freiem Ermessen fest.

(3) Der Beschuldigte, der die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung beantragt und nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 117 (Haftprüfung)

(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, kann er jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 auszusetzen ist (Haftprüfung).

(2) Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig. Das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Richter kann einzelne Ermittlungen anordnen, die für die künftige Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft von Bedeutung sind, und nach Durchführung dieser Ermittlungen eine neue Prüfung vornehmen.

(4) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn deren Vollzug mindestens 3 Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt. Über das Antragsrecht ist der Beschuldigte zu belehren. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(5) Hat die Untersuchungshaft 3 Monate gedauert, ohne dass der Beschuldigte die Haftprüfung beantragt oder Haftbeschwerde eingelegt hat, so findet die Haftprüfung von Amts wegen statt, es sei denn, dass der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

§ 118 (Mündliche Verhandlung)

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt, so kann auch im Beschwerdeverfahren auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden.

(3) Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft mindestens 3 Monate und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens 2 Monate gedauert hat.

(4) Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht, solange die Hauptverhandlung andauert oder wenn ein Urteil ergangen ist, das auf eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt.

(5) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über 2 Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.

§ 118a (Durchführung der mündlichen Verhandlung)

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, dass er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder dass der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen ...

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht ...

(4) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

§ 119 (Vollzug der Untersuchungshaft)

(1) Der Verhaftete darf nicht mit anderen Gefangenen in dem selben Raum untergebracht werden. Er ist auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

(2) Mit anderen Untersuchungsgefangenen darf er in demselben Raum untergebracht werden, wenn er es ausdrücklich schriftlich beantragt. Der Antrag kann jederzeit in gleicher Weise zurückgenommen werden. Der Verhaftete darf auch dann mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand es erfordert.

(3) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.

(4) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören.

(5) Der Verhaftete darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, dass er Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet, oder wenn er Widerstand leistet,

2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, dass er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,

3. die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht

und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(6) Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters.

2. Auszug aus der Untersuchungs-Haftvollzugsordnung

Nr. 1 Grundsätze

- (1) Die Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Verwahrung des Beschuldigten die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten oder der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.
- (2) Dem Gefangenen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert (§ 119 Abs. 3 StPO).
- (3) Die Persönlichkeit des Gefangenen ist zu achten und sein Ehrgefühl zu schonen. Im Umgang mit ihm muss selbst der Anschein vermieden werden, als ob er zur Strafe festgehalten werde. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
- (4) Bei Gefangenen unter 21 Jahren (jungen Gefangenen) wird die Untersuchungshaft erzieherisch gestaltet.

Nr. 18. Grundsätze

- (1) Der Gefangene ist würdig, gerecht und menschlich zu behandeln (Nr. 1 Abs. 3).
- (2) Der Gefangene unterliegt im Rahmen dieser Vollzugsordnung den unmittelbaren Folgen der durch den richterlichen Haftbefehl angeordneten Freiheitsentziehung. Es wird ein Lebensbedarf anerkannt, der einer vernünftigen Lebensweise entspricht.
- (3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf sich der Gefangene auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Anstalt stören (§ 119 Abs. 4 StPO). In diesem Rahmen sind verständige Wünsche zu erfüllen.
- (4) Der Gefangene ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, an die Hausordnung, insbesondere an die Tageseinteilung in der Anstalt, gebunden.

Nr. 19. Anrede

Der Gefangene wird mit "Sie" angesprochen, soweit der Anstaltsleiter für Gefangene unter 16 Jahren nicht etwas anderes bestimmt. Die im bürgerlichen Leben üblichen Anreden sind zu gebrauchen.

Nr. 20. Vorbereitung der Verteidigung

Dem Gefangenen ist ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu geben. Schriftstücke, deren er zu seiner Verteidigung bedarf, insbesondere Anklageschrift, Eröffnungsbeschluß und Urteil, sind ihm zu belassen, sofern dadurch die Ordnung in der Anstalt oder die Staatssicherheit nicht gefährdet wird.

Nr. 22. Trennung

(1) Untersuchungsgefangene sind von Gefangenen anderer Art, namentlich von Strafgefangenen, getrennt unterzubringen. Sie sind auch sonst, bei der Arbeit, bei dem Aufenthalt im Freien, beim Gottesdienst, bei Vorführungen zum Arzt und bei ähnlichen Anlässen von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

Nr. 23. Haftform

(1) Der Untersuchungsgefangene darf nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Mit anderen Untersuchungsgefangenen darf er in demselben Raum untergebracht werden, wenn er es ausdrücklich schriftlich beantragt und der Richter seine Unterbringung gemeinsam mit anderen nicht ausgeschlossen hat. Der Antrag kann jederzeit in gleicher Weise zurückgenommen werden. Der Untersuchungsgefangene darf auch dann mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher und geistiger Zustand es erfordert (§ 119 Abs. 2 StPO).

Nr. 24. Besuchserlaubnis

(1) Der Gefangene darf mit Zustimmung des Richters oder des Staatsanwalts (Nr. 3) Besuche empfangen. Die Besuchserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie berechtigt zu einem Besuch von 30 Minuten Dauer, wenn der Richter oder Staatsanwalt nichts anderes bestimmt.

(2) Der Anstaltsleiter setzt die regelmäßigen Besuchstage und Besuchszeiten fest. Besuche außerhalb dieser Tage und Zeiten werden nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zugelassen.

Nr. 25. Häufigkeit der Besuche

In der Regel wird mindestens alle 2 Wochen ein Besuch zugelassen. Darüberhinaus sollen Besuche zugelassen werden, wenn sie unaufschiebbaren persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt oder durch Dritte wahrgenommen werden können.

Nr. 26. Besucher

(1) Zum Besuch eines Gefangenen sollen regelmäßig nicht mehrere Personen gleichzeitig zugelassen werden. Falls eine ordnungsmäßige Überwachung gewährleistet ist, werden in Ausnahmefällen bis zu 3 Personen gleichzeitig zugelassen. Können mehrere Personen nicht gleichzeitig zugelassen werden, so sollen die Wünsche des Gefangenen möglichst berücksichtigt werden.

(2) Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen werden.

(3) Ist von bestimmten Personen eine Störung der Ordnung in der Anstalt zu besorgen, so kann die Besuchserlaubnis versagt werden.

Nr. 27. Besuchsüberwachung

(1) Der Besuch wird vom Richter oder Staatsanwalt oder einem anderen Beamten mit besonderer Sachkunde überwacht. Die Überwachung kann auch einem Anstaltsbeamten, den der Anstaltsleiter bestimmt, überlassen werden.

(2) Der Gefangene darf ohne Erlaubnis des Richters oder des Staatsanwalts (3) weder etwas von dem Besucher annehmen noch diesem etwas übergeben. Der Anstaltsleiter kann zulassen, dass dem Gefangenen Nahrungs- und Genußmittel in geringer Menge übergeben werden; er kann anordnen, dass die Nahrungs- und Genußmittel durch Vermittlung der Anstalt beschafft werden.

(3) Der überwachende Beamte greift ein, wenn ihm der Inhalt der Unterredung im Hinblick auf das Strafverfahren oder mit Rücksicht auf die Ordnung in der Anstalt bedenklich erscheint; falls erforderlich, bricht er den Besuch ab. Dies gilt auch, wenn der Besucher oder der Gefangene versucht, dem anderen ohne Erlaubnis etwas zu übergeben.

Nr. 28. Recht auf Schriftwechsel

Der Gefangene darf unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen, sofern der Richter nichts anderes bestimmt.

Nr. 29. Schreibmaterial. Porto

(1) Der Gefangene ist berechtigt, eigenes Schreibmaterial zu verwenden. Es wird in der Regel auf seine Kosten durch Vermittlung der Anstalt beschafft. Die Verwendung gefütterter Umschläge ist nicht gestattet. Auf Verlangen stellt die Anstalt Schreibbedarf in angemessenem Umfang. Papier und Umschläge, die von der Anstalt gestellt werden, dürfen keine für Außenstehende erkennbare Hinweise auf die Haft enthalten.

(2) ...

(3) Die Portokosten trägt der Gefangene. Ist er dazu nicht in der Lage, werden sie in angemessenem Umfang aus amtlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Nr. 30. Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel des Gefangenen wird durch den Richter oder durch den Staatsanwalt (Nr. 3) überwacht.

(2) Nicht überwacht werden Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben, sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte.

Nr. 32. Überwachung abgehender Schreiben

(1) Der Gefangene erhält für das abgehende Schreiben einen Begleitumschlag. Er hat sein Schreiben unverschlossen in den Begleitumschlag zu legen, diesen zu verschließen und mit seinem Namen, der Bezeichnung des Gerichts sowie dem Aktenzeichen, unter dem die Untersuchung gegen ihn geführt wird, zu versehen.

(2) ...

(3) ...

Nr. 33. Überwachung eingehender Schreiben

(1) Die Vollzugsanstalt legt das für den Gefangenen eingehende Schreiben ungeöffnet in einem unverschlossenen Begleitumschlag dem Richter oder dem Staatsanwalt (Nr. 3) vor.

(2) ...

(3) In der Vollzugsanstalt wird der Begleitumschlag in Gegenwart des Gefangenen geöffnet, das Schreiben ausgehändigt und über etwaige Einlagen verfügt. ...

Nr. 34. Anhalten von Schreiben

(1) Der Richter kann ein Schreiben insbesondere dann anhalten,

1. wenn es in Geheim- oder Kuzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt ist;

2. wenn die Wiedergabe des Schreibens das Strafverfahren beeinträchtigen könnte;

3. wenn die Weitergabe des Schreibens geeignet ist, die Ordnung in der Anstalt zu gefährden.

(2) Eine Gefährdung der Ordnung in der Anstalt (Abs. 1 Ziff. 3) kann auch dann in Betracht kommen,

1. wenn ein Schreiben grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthält;

2. wenn ein Schreiben grobe Beleidigungen enthält;

3. wenn die Weitergabe eines Schreibens in Kenntnis seines Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde oder wenn ein Schreiben der Vorbereitung einer strafbaren Handlung oder Ordnungswidrigkeit dient.

(3) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Nr. 36. Mündlicher Verkehr

(1) Der Gefangene darf mit seinem Verteidiger ohne besondere Erlaubnis sowie ohne Beschränkung und Überwachung mündlich verkehren (§ 148 Abs. 1 StPO).

(2) Der Verteidiger muss sich als solcher gegenüber der Vollzugsanstalt durch die Vollmacht des Gefangenen oder die Beststellungsanordnung des Gerichts ausweisen.

...

(3) ...

(4) ...

(5) Auch Verteidiger und Anwälte sind nicht befugt, dem Gefangenen ohne Zustimmung der zuständigen Beamten irgendwelche Gegenstände zur Mitnahme in die Anstalt zu übergeben. Ausgenommen sind Schriftstücke, die der Gefangene selbst zuvor dem Verteidiger ausgehändigt hatte oder die unmittelbar das Strafverfahren betreffen, wie z.B. die Anklageschrift oder Abschriften eingereichter Schriftsätze des Verteidigers. ...

(6) ...

(7) ...

Nr. 37. Schriftlicher Verkehr

(1) Der Gefangene darf mit seinem Verteidiger ohne besondere Erlaubnis sowie ohne Beschränkung und ... ohne Überwachung verkehren (§ 148 Abs. 1 StPO). Verteidigerpost ist als solche deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Ausgehende Schreiben hat der Gefangene mit einer zutreffenden Angabe des Absenders zu versehen.

(2) Der Verteidiger muss sich als solcher gegenüber der Anstalt ausgewiesen haben (Nr. 36 Abs. 2).

Nr. 38. Fernmündlicher Verkehr. Telegramme

(1) Fernmündliche Gespräche des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt bedürfen der Zustimmung des Richters oder des Staatsanwalts (Nr. 3). In dringenden unbedenklichen Fällen kann auch der Anstaltsleiter die Zustimmung erteilen. Das Gespräch wird im vollen Wortlaut mitgehört; Nr. 36 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) ...

(3) ...

Nr. 39. Pakete

(1) Für den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genußmitteln durch den Gefangenen gelten die Regelung in § 33 Abs. 1 StVollzG und die hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften entsprechend. Die Entscheidung über die Zulassung weiterer Pakete oder solcher mit anderem Inhalt (§ 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG) trifft der Anstaltsleiter. Er soll solche Pakete nur aus besonderem Anlaß zulassen.

(2) Gefangene, die am Ort der Vollzugsanstalt keine Angehörigen haben, dürfen im Rahmen der Hausordnung regelmäßig Wäschepakete von auswärts empfangen. Außer einem Inhaltsverzeichnis dürfen keine schriftlichen Mitteilungen beigelegt sein.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Nr. 40 Hörfunk und Fernsehen

(1) Der Gefangene darf am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Nr. 46 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Einzelempfang durch ein eigenes Hörfunkgerät ist, soweit der Richter nicht etwas anderes anordnet, gestattet. Einzelempfang durch ein eigenes Fernsehgerät ist mit Zustimmung des Richters oder des Staatsanwalts (Nr. 3) in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

(3) Die für den Betrieb eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte durch Strafgefangene erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften gelten sinngemäß.

Nr. 42. Grundsatz

Der Gefangene ist nicht zur Arbeit verpflichtet.

Nr. 43. Zugewiesene Arbeit

(1) Auf Verlangen soll dem Gefangenen Gelegenheit gegeben werden zu arbeiten; auf diese Möglichkeit ist er hinzuweisen. Bei der Zuweisung der Arbeit wird der Zweck der Untersuchungshaft berücksichtigt; auf den Beruf und die Kenntnisse, die Körperkräfte und Fertigkeiten des Gefangenen sowie auf Gesundheitszustand, Geschlecht und Lebensalter wird besonders Rücksicht genommen.

(2) Der Gefangene darf mit Zustimmung des Richters bei der Arbeit mit anderen Gefangenen in Berührung kommen. Außerhalb des eingefriedeten Bereichs der Anstalt darf er nicht zur Arbeit eingesetzt werden.

(3) Nimmt ein Gefangener an der allgemein eingeführten Arbeit teil, so unterwirft er sich den von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Er darf die Arbeit nicht zur Unzeit niederlegen.

(4) Übt der Gefangene eine ihm zugewiesene Arbeit aus, so erhält er ein nach § 43 StVollzG zu bemessendes Arbeitsentgelt (§ 177 StVollzG), über das er frei verfügen darf.

(5) Der Gefangene darf durch die zugewiesene Arbeit in der Vorbereitung seiner Verteidigung nicht beeinträchtigt werden (Nr. 20).

Nr. 44 Selbstbeschäftigung

Der Gefangene darf sich auf seine Kosten selbst beschäftigen, soweit die Selbstbeschäftigung mit dem Zweck der Haft vereinbar ist und die Ordnung in der Anstalt nicht stört ...

Nr. 45. Lesestoff

(1) Dem Gefangenen ist anstaltseigener Lesestoff in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Gefangene kann sich durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten oder auf Kosten Dritter Bücher durch den Buchhandel beschaffen sowie Zeitungen und Zeitschriften durch den Verlag, die Post oder den Handel beziehen. Vom Bezug ausgeschlossen sind Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(3) Bücher, Schriften, Zeitungen und Zeitschriften, die dem Gefangenen nicht unmittelbar von dem Verlag oder dem Buchhandel oder im Postbezug übersandt werden, dürfen ihm nur mit Zustimmung des Richters oder des Staatsanwalts (Nr. 3) ausgehändigt werden.

(4) ...

(5) ...

Nr. 50. Ernährung

(1) Der Gefangene wird nach den Bestimmungen der Kostordnung verpflegt.

(2) Dem Gefangenen wird gestattet, sich auf seine Kosten durch Vermittlung der Anstalt selbst zu verpflegen. Die Verpflegung hat sich im Rahmen einer vernünftigen Lebensweise zu halten (Nr. 18 Abs. 2); sie darf nur von einer Speise- oder Gastwirtschaft bezogen werden, die der Anstaltsleiter bestimmt. Der erforderliche Geldbetrag ist vorher bei der Anstaltskasse einzuzahlen; die Selbstbeköstigung endet, wenn der Vorschuß erschöpft ist. Ein Gefangener, der sich selbst verpflegt, wird während der Mahlzeiten von anderen Gefangenen getrennt gehalten.

Nr. 51. Zusatznahrungs- und Genußmittel. Persönlicher Bedarf.

(1) Dem Gefangenen wird erlaubt, sich auf seine Kosten im Rahmen einer vernünftigen Lebensweise (Nr. 18 Abs. 2) vom Anstaltsleiter zugelassene Zusatznahrungs- und Genußmittel, andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs sowie mit Zustimmung des Anstaltsarztes auch Arznei- und Kräftigungsmittel zu beschaffen.



Photo

Der Verfasser:

Dr. Klaus Malek ist seit 1983 als Rechtsanwalt in Freiburg tätig. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt seit dieser Zeit auf dem Gebiet der Strafverteidigung. Im Jahr 1997 hat ihn die Rechtsanwaltskammer Freiburg zum Fachanwalt für Strafrecht ernannt. Dr. Malek hat zahlreiche Veröffentlichungen zum Straf- und Strafprozeßrecht verfaßt, so u.a. „Verteidigung in der Hauptverhandlung“ (3. Auflage, 1999), „Zwangmaßnahmen und Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren“ (2. Auflage, 2001, mit Prof. Dr. Wolfgang Wohlers), „Betäubungsmittelstrafrecht“ (3. Auflage, 2008), „Die Tätigkeit des Strafverteidigers in der Hauptverhandlung“ (Diss. 1994) sowie verschiedene juristische Ratgeber wie z.B. „Drogenstrafrecht in Deutschland“ (2. Auflage, 2000, auch in französisch erschienen) und „Cannabis und Justiz“ (2000). Der Verfasser ist außerdem Mitarbeiter des im Otto Schmidt Verlag Köln erschienenen Anwaltshandbuchs Strafrecht (2002) und des im Beck Verlag erschienenen Münchener Anwaltshandbuchs Strafverteidigung (2007).